

B e g r ü n d u n g

zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - an der Südkamener Straße - für den Teilbereich der Flurstücke 437 und 447

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 15.12.1983 den Bebauungsplan Nr. 37 als Satzung beschlossen. Mit Veröffentlichung am 14.12.1984 wurde der Plan rechtsverbindlich.

Der Änderungsbereich umfaßt die Flurstücke 437 und 447, Flur 5, Gemarkung Kamen. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Überplanung und Änderung erfolgte nach eingehender Erörterung und Beratung in den zuständigen Gremien.

Vom städtebaulichen Gesichtspunkt her ergeben sich keine Bedenken gegen die Änderung. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird nicht geändert. Die Dachneigung beträgt 42 bis 48°. Zusätzliche bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde notwendig, da die Nachfrage nach freistehenden Einfamilienhäusern stark gestiegen ist. Außerdem werden von den Bauinteressenten Grundstücksgrößen von ca. 600 qm gewünscht.

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ausgewiesene Wohnbebauung sieht zwei Reihenhäuser (sechs Wohneinheiten) mit einer Gesamtgrundstücksgröße von 1.778 qm vor. Da die Verwirklichung der Bebauung in der festgesetzten Form nicht möglich ist, wurde die Änderung notwendig.

Der im Bebauungsplan befindliche Baumbestand wird durch die von der Stadt Kamen erlassene Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kamen vom 20.02.1985 geschützt. Die vorstehend genannte Satzung wurde in der am 27.12.1985 erschienenen Ausgabe "Kamener Bekanntmachungen", Amtsblatt der Stadt Kamen, lfd. Nr. 18/85, veröffentlicht und trat nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die für die Versorgung des Gebietes mit Strom, Gas und Wasser sowie für die Beseitigung der Abwässer und festen Abfallstoffe notwendigen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung werden im erforderlichen Maße zugelassen.

Um für den näher gekennzeichneten Bereich den geordneten Verlauf städtebaulicher Maßnahmen zu sichern, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Kamen, den 23.09.1987

DER STADTDIREKTOR
Im Auftrag

Fränke